

10. Anhang

CO₂-Emissionsfaktoren

Für die Berechnung der CO₂-Emissionsreduktion wird der Ausgangszustand (Bestandsanlage oder Referenzszenario im Falle der Errichtung von Neuanlagen) dem Endzustand nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Die eingesetzten Energieträger sowie die dadurch verursachten CO₂-Emissionen werden vor und nach Projektumsetzung verglichen. Daraus ergibt sich die jährlich erzielte CO₂-Einsparung.

Energieträger	CO ₂ -Äquiv. kg/kWh	1 tco ₂ entspricht der Einsparung von ca.	Umrechnungsfaktor Energieträger	
		[kWh/a]		Einheit
Erdgas	0,24	4.200	9,5	kWh/m ³
Fernwärme (fossile Brennstoffe)	0,29	3.500	-	-
Flüssiggas (Propan, Butan)	0,27	3.700	12,8	kWh/kg
Kohle	0,34	3.000	7,8	kWh/kg
Heizöl / Diesel	0,31	3.300	10	kWh/Liter
Strom	0,28	3.600	-	-

Spezielle Förderungsvoraussetzungen für einzelne Maßnahmen

- ▶ **Photovoltaikanlagen:** Die Größe der geförderten PV-Anlage ist mit dem 1,5-fachen der notwendigen elektrischen Antriebsenergie des Systems zur Gebäudeklimatisierung beschränkt. Es werden der Jahresstrombedarf der Kühlanlage und der Jahresstromertrag der Photovoltaikanlage gegenübergestellt. Wird eine größere PV-Anlage umgesetzt, können nur die anteiligen Kosten bis zur oben genannten Grenze anerkannt werden.
- ▶ **Innovative Fassadensysteme und Sanierung der Gebäudehülle**
 - ▶ es muss zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Bereitstellung der Kühlenergie (gemäß 5.2) umgesetzt werden. Die Kosten der thermischen Gebäudesanierung können maximal im Verhältnis von 2:1 zu den Kosten der weiteren Maßnahmen anerkannt werden. (Beispiel: Kosten für Maßnahmen außerhalb der thermischen Gebäudesanierung 20.000 Euro; maximal anrechenbare Kosten für die thermische Gebäudesanierung 40.000 Euro)
 - ▶ Mindestanforderung an die erzielte Sanierungsqualität: Unterschreitung der OIB-Anforderung für den Heizwärmebedarf HWB_{Ref,RK} (OIB-Richtlinie 6 - 2015) um zumindest 30%
- ▶ **Anschaffung, Austausch und Optimierung von Kühl-, Kälte- und Klimaanlage zur Gebäudeklimatisierung**
 - ▶ Im Neubau: bei Anschaffung von Anlagen mit Kältemitteln bis zu einem GWP von 150 darf der spezifische Kühlenergiebedarf $KB^*_{max,RK} = 0,9 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ (gemäß OIB-Richtlinie 2015) nicht überschreiten (Anforderung OIB = $1 \text{ kWh/m}^3\text{a}$)
 - ▶ Austausch bzw. Optimierung von Kälteanlagen zur Gebäudeklimatisierung unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP zwischen 150 und 1.500 (keine Erstanschaffung bzw. Erweiterung): Als Effizienzkriterium muss mind. ein EER (Energy Efficiency Ratio) von 5 und eine Energiebedarfsreduktion im Vergleich zur Bestandsanlage von mind. 15% erreicht werden.